

## Satzung des Vereins

*Kölner Kreidekreis<sup>®</sup> e.V. Kein Kind allein.*

in der am 2. Dezember 2022  
von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung.

Vorbemerkung: Aus Gründen der Verständlichkeit verzichten wir auf die parallele Verwendung aller Geschlechterbezeichnungen (männlich, weiblich, divers). Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## Satzung des Vereins „Kölner Kreidekreis® e.V.“

### Inhalt

§ 1	Name, Markenschutz, Sitz, Geschäftsjahr .....	Seite 3
§ 2	Zweck des Vereins .....	Seite 3
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	Seite 3
§ 4	Verbandsmitgliedschaft .....	Seite 4
§ 5	Finanzierung .....	Seite 4
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft .....	Seite 4
§ 7	Pflichten der Mitglieder .....	Seite 4
§ 8	Ehrenmitgliedschaft.....	Seite 5
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft .....	Seite 5
§ 10	Mitgliedsbeitrag .....	Seite 6
§ 11	Rechtsstellung der ehrenamtlich tätigen Vormünder, Pfleger und Paten .....	Seite 6
§ 12	Organe des Vereins .....	Seite 6
§ 13	Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	Seite 7
§ 14	Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung .....	Seite 7
§ 15	Beschlussfassung und Protokoll der Mitgliederversammlung .....	Seite 8
§ 16	Vorstand.....	Seite 9
§ 17	Aufgaben des Vorstands .....	Seite 9
§ 18	Beschlüsse des Vorstands .....	Seite 9
§ 19	Wahl des Vorstands .....	Seite 10
§ 20	Abwahl von Vorstandsmitgliedern .....	Seite 10
§ 21	Rechnungsprüfung .....	Seite 10
§ 22	Auflösung des Vereins .....	Seite 10
§ 23	Datenschutz .....	Seite 11
§ 24	Inkrafttreten .....	Seite 12

## **§ 1 Name, Markenschutz, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Kölner Kreidekreis® e.V. – Kein Kind allein.“. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Siegburg eingetragen.

Der Name des Vereins ist bei dem Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 53859 Niederkassel, Löwenburgstr. 57a.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Kölner Kreidekreis mit Sitz in 53859 Niederkassel, Löwenburgstraße 57a, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendziehung, der Volks- und Berufsbildung.

Der Verein setzt sich insbesondere ein für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie alleinerziehende junge Mütter in schwierigen Lebensverhältnissen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Gewinnung von Menschen für ehrenamtliche Vormundschaften, Pflegschaften und Patenschaften
2. Bildungsarbeit
3. Schulung und Betreuung von Menschen, die als ehrenamtliche Vormünder, Pfleger oder Paten tätig werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, aus den Mitteln des Vereins oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, sofern er eine Änderung des Zwecks oder sonstiger

Vorschriften, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

Der Kölner Kreidekreis ist seit dem 30.09.2016 Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

#### **§ 5 Finanzierung**

Die erforderlichen Geldmittel werden u.a. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Bußgelder, Erbschaften sowie andere private und öffentliche Zuwendungen aufgebracht.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Daneben können auch juristische Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen, Mitglied werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag mit Namen, bei natürlichen Personen auch Geburtsdatum, und Anschrift entscheidet der Vorstand.

#### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren.

Dazu gehören insbesondere

1. Anschriftenänderungen
2. Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren
3. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für die Tätigkeit im Verein von Bedeutung sind.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es erforderliche Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Ziele des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese Personen können, müssen aber nicht ordentliche Mitglieder sein.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. auf Antrag des Mitglieds
2. mit dem Tod des Mitglieds
3. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
4. durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Der Vorstand hat den beabsichtigten Ausschluss dem Mitglied spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich vorliegende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht persönlich anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Eine anteilige Erstattung von gezahlten Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum Ablauf des Monats Februar für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Für neu eintretende Mitglieder wird der anteilige Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erhoben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 11 Rechtsstellung der ehrenamtlich tätigen Vormünder, Pfleger und Paten**

Vormünder werden durch das Vormundschaftsgericht, Pfleger durch das Vormundschaftsgericht oder das Familiengericht bestellt. Ihre Rechte und Pflichten regeln sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der Gerichte.

Ehrenamtliche Paten werden als Vertreter des Vereins in Absprache mit den Betreuungseinrichtungen und den Sorgeberechtigten begleitend tätig, um Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen oder alleinerziehenden jungen Müttern Unterstützung, Hilfestellung und Förderung bei der Bewältigung des täglichen Lebens zu geben. Ihre Rechte und Pflichten werden jeweils in einer besonderen Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Übernahme einer ehrenamtlichen Patenschaft im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit der jeweiligen Betreuungseinrichtung festgelegt.

Personen, die im Namen des Vereins als ehrenamtliche Paten tätig werden, sind regelmäßig Mitglieder des Vereins.

Die Paten verpflichten sich, den Verein regelmäßig über den aktuellen Stand der ehrenamtlichen Patenschaft zu unterrichten und dem Vorstand oder den hauptamtlich Beschäftigten auf Verlangen Auskunft zu geben.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder
2. die Wahl der Rechnungsprüfer/innen
3. den Ausschluss von Mitgliedern
4. die Festsetzung der Höhe des jährlichen Vereinsbeitrags
5. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 14 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Kalenderjahr lädt der Vorstand unter Wahrung einer Frist von vier Wochen die Mitglieder schriftlich (zum Beispiel per Brief, Fax, E-Mail oder auf elektronischem Wege) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell stattfinden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten für den Zugang rechtzeitig ein Passwort. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte schriftlich anmelden. Änderungsanträge zur Tagesordnung sind ebenfalls schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung anzumelden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anträge zur Tagesordnung mit einfacher Mehrheit und legt die endgültige Tagesordnung fest.

Zur vorläufigen Tagesordnung vorgeschlagene Satzungsänderungen und Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern dürfen nur zur endgültigen Tagesordnung

angenommen werden, wenn sie allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden sind. Dies gilt nicht für geringfügige Satzungsänderungen, die lediglich redaktionelle oder klarstellende Auswirkungen haben.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins geleitet, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand aus besonderem Anlass einberufen werden. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, sofern dies auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 v.H. der Mitglieder des Vereins beantragt wird. Der Antrag ist eingehend zu begründen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe für ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Juristische Personen sowie Ehrenmitglieder, die nicht zusätzlich ordentliche Mitglieder sind, haben kein Stimmrecht.

## **§ 15 Beschlussfassung und Protokoll der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für den Beschluss auf Auflösung des Vereins.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, es sei denn, von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird eine geheime Abstimmung beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss die Anwesenheitsliste, Ort und Zeit, Name des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsart enthalten. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.



## **§ 16 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Erweiterung des Vorstandes um jeweils zwei Mitglieder des Vereins beschließen.

Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand leitet eigenverantwortlich den Verein. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Die Geschäftsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Dies gilt auch für spätere Änderungen und Ergänzungen.

Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Festlegungen, deren finanzielle Auswirkungen die Weiterführung des Vereinsgeschäfts absehbar nach Ablauf von sechs Monaten gefährden können, dürfen nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung getroffen werden.

## **§ 17 Aufgaben des Vorstands**

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Buchführung und Rechnungslegung
4. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
5. Aufnahme von neuen Mitgliedern

## **§ 18 Beschlüsse des Vorstands**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse sind in einem Beschlussbuch zu dokumentieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## **§ 19 Wahl des Vorstands**

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus und fällt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder einzuberufen.

## **§ 20 Abwahl von Vorstandsmitgliedern**

Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund (z.B. grobe Pflichtverletzung) auf der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf schriftlichen Antrag durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.

## **§ 21 Rechnungsprüfung**

Es werden zwei Rechnungsprüfer/innen für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein.

Die Rechnungsprüfer/innen prüfen einmal jährlich für das jeweils letzte abgeschlossene Geschäftsjahr die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Ein schriftlicher Prüfungsbericht ist zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins „Kölner Kreidekreis® e.V.“ kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an den Verein SOS Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München (VR 6243, Vereinsregister des Amtsgerichts München), der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 23 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Kölner Kreidekreis® e.V. personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Vorstands gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubten Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung der Vereinszwecke unverzichtbar sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Antrag Auskunft zu den über seine/ihre Person gespeicherten personengebundenen Daten zu erteilen.

Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personengebundene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung seiner Daten einmalig oder auf Dauer widersprechen.

Bei Vereinsaustritt werden alle personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, es sei denn, das Mitglied erteilt ausdrücklich die Erlaubnis zur weiteren Nutzung, etwa zur späteren Kontaktaufnahme oder zum Versand von Newslettern.

Personenbezogene Daten, die in die Rechnungslegung eingeflossen sind, sind hiervon nach Maßgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen ausgenommen.

## § 24 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 2022 beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit allen Eintragungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Dem Vorstand wird hiermit in der Weise, dass zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handlungsbefugt sind, Vollmacht erteilt, im Falle von Beanstandungen seitens des Registergerichts oder des Finanzamts (bei letzterem hinsichtlich der Gemeinnützigkeit) diese Satzung dem Geforderten entsprechend zu ändern.

## Kölner Kreidekreis® e.V.

Unterschriften des Vorstands

Thomas Preuß	Angela Daloso	Sabine Krieger
Vorsitzender	Stv. Vorsitzende	Kassenwartin